Fragen und Antworten

zum Entwurf der Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung, PZV 26¹)

A. Grundsätzliches

1. Warum braucht es eine neue Pfarrstellenzuordnungsverordnung?

Die bestehende EPZV stammt aus dem Jahre 2014/15. Seither hat sich die Gesellschaft verändert. Die Verteilung von Ressourcen hat einen starken Einfluss auf die Entwicklung der Kirche, die dabei wirksamen Kriterien müssen deshalb zukunftsfähig sein. Synodalrat und Synode sind der Auffassung, dass eine neue Verordnung in einem Horizont von 10-12 Jahren tragfähig sein muss. In dieser Perspektive wurden die acht Grundsätze erarbeitet und von der Synode verabschiedet. Die Grundsätze sollen dazu beitragen, dass unsere Kirche in einer zunehmend säkularen Gesellschaft und bei sich verändernden Rahmenbedingungen ihren Auftrag möglichst gut erfüllen kann.

2. Wie werden die Pfarrstellen finanziert?

Die Pfarrstellen im Kanton Bern werden durch einen Beitrag des Kantons Bern finanziert. Die Finanzierung ist im Landeskirchengesetz geregelt und umfasst die zwei Elemente «Abgeltung historischer Rechtstitel» (Art. 30, Sockelbeitrag; 1. Säule) und «Beitrag für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse» (Art. 31, 2. Säule). Die Pfarrstellen werden somit nicht durch die Kirchensteuer finanziert, sondern grundsätzlich von allen steuerpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der juristischen Personen des Kantons Bern. Die Beitragshöhe der 1. Säule ist im Gesetz geregelt. Die Beitragshöhe der 2. Säule muss alle 6 Jahre neu verhandelt werden. Basis der Verhandlungen bildet der Nachweis der im Interesse der Gesamtgesellschaft erbrachten Leistungen. Die drei Landeskirchen sind verpflichtet, dem Kanton gegenüber für jede Beitragsperiode entsprechend Rechenschaft abzulegen.

3. Wie lauten die Grundsätze zur künftigen Pfarrstellenzuteilung gemäss Beschluss der Sommersynode 2022?

Grundsatz 1

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verstehen sich weiterhin als eine vor Ort präsente Volkskirche. Der Grossteil der verfügbaren Ressourcen für Pfarrstellen soll deshalb nach wie vor den <u>Kirchgemeinden</u> zugutekommen. Deren Zuteilung an die einzelnen Kirchgemeinden erfolgt nach einem einheitlichen Berechnungsschlüssel unter Verwendung definierter messbarer Kriterien.

Grundsatz 2

Das bisherige Kriterium «<u>Mitglieder</u>» soll weiterhin massgebend sein. Neu berücksichtigt werden soll auch die <u>Wohnbevölkerung</u> einer Kirchgemeinde. Dieses Kriterium trägt dem volkskirchlichen Selbstverständnis Rechnung, dass das Handeln der Kirche sich nicht allein an den Mitgliedern orientiert, sondern ebenso am Ganzen der Gesellschaft. Es entspricht der Tatsache, dass der Kanton die 2. Säule seiner Beiträge für «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse» ausrichtet.

Grundsatz 3

¹ In der Konsultationsfassung 2022/23 für eine neue Pfarrstellenzuordnung wird von «PZV 26» gesprochen. Auf Beschluss des Synodalrates vom 27. April 2023 gilt ein neuer Zeitplan, der die Umsetzungsfrist der generellen Pfarrstellenüberprüfung um zwei Jahre, das heisst bis Ende 2027 verschiebt. Gleichwohl wird die Bezeichnung «PZV 26» beibehalten, da sie mit dem Beginn der zweiten Phase für die kantonalen Mittel an die Landeskirche als wichtigen Auslöser für die Neuerungen korrespondiert.

Das Kriterium «<u>Anzahl Kirchen</u>» soll für die Berechnung beibehalten werden, weil es auch den Gesichtspunkt des kirchlichen Lebens in die Zuteilung einbezieht und unerwünschte Effekte der auf die Mitglieder bzw. die Wohnbevölkerung bezogenen Kriterien abmildern kann. Dasselbe gilt für das Kriterium «<u>Bevölkerungsdichte</u>» als Berechnungsfaktor. Bei der Zuteilung von Pfarrstellen an die Kirchgemeinden ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn einzelne Kirchgemeinden kirchliche Aufgaben in einem regionalen, kantonalen oder nationalen Umfeld zu leisten haben, die über das eigene Kirchgemeindegebiet hinaus reichen.

Grundsatz 4

Die Pfarrstellenzuteilung soll ein vielfältiges kirchliches Leben und attraktive Pfarrstellen begünstigen. Für beides hat eine verstärkte <u>regionale Zusammenarbeit</u> ein wichtiges Potenzial. Kirchgemeinden mit rechnerisch weniger als 50 Stellenprozenten sind deshalb angehalten, eine Zusammenarbeit mit mindestens einer anderen Kirchgemeinde einzugehen. Im Gegenzug wird ein «Kooperationsbonus» ausgerichtet.

Grundsatz 5

Neben den Gemeindepfarrstellen erfüllen <u>Spezialpfarrämter</u> unverzichtbare Dienste in unserer Kirche. Dazu gehören namentlich Heim- und Psychiatrieseelsorgestellen sowie Regionalpfarrämter. Diese Stellen sollen gemessen am aktuellen Bedarf weiterhin ausreichend dotiert werden.

Grundsatz 6

Unverzichtbar sind für unsere Kirche auch <u>neue Formen kirchlicher Präsenz</u>, welche nachweislich dazu beitragen, Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die ansonsten nicht oder unzureichend erreicht werden. Innovative Projekte können von Einzelnen und Gruppen ausgehen, aber auch durch Kirchgemeinden oder die Landeskirche initiiert werden. Bewähren sich solche Projekte über einige Jahre, können sie in feste Stellen oder Stellenanteile überführt werden. Dafür ist innerhalb der verfügbaren Ressourcen ein Stellenkontingent von 3% bereitzustellen, das nach einheitlichen Kriterien vom Synodalrat verwaltet wird.

Grundsatz 7

Sämtliche Pfarrstellen werden analog zur Beitragsperiode des Kantons alle sechs Jahre generell <u>überprüft</u>. Grundsätzlich erfolgen Änderungen über alle Stellentypen hinweg.

Grundsatz 8

Für die Umstellung auf die neuen Kriterien und den Vollzug der Zuteilung sind ausreichende <u>Übergangsfristen</u> vorzusehen. Die Daten für die generelle Überprüfung werden jeweils zwei Jahre vor einer neuen Beitragsperiode erlassen und die Umsetzung in den Kirchgemeinden geschieht in den ersten beiden Jahren der neuen Beitragsperiode.

4. Wie bilden sich die Grundsätze im vorliegenden Entwurf der Verordnung ab?

Die acht Grundsätze sind – wo möglich wörtlich und ansonsten sinngemäss – alle in der Verordnung enthalten. Die darin genannten Kriterien werden gewichtet, wobei provisorisch von der Annahme ausgegangen wird, dass die Kantonsbeiträge an die Landeskirche für die Beitragsperiode ab 2026 gleich hoch bleiben wie bisher. Der Entscheid über die künftigen kantonalen Beiträge wird vom Grossrat Ende 2024 gefällt.

5. Wie werden im Vorschlag des Synodalrats (Konsultationsfassung der Verordnung) die Kriterien konkret gewichtet?

Mitglieder:

Pro 32 (bisher 24) Mitglieder hat eine KG einen Anspruch auf 1 Stellenprozent Pfarrstellen (Art. 6).

Einwohner/innen (neu):

Pro 200 Einwohner/innen hat eine KG einen Anspruch auf 1 Stellenprozent Pfarrstellen (Art. 7).

Kirchen:

Wie bisher werden pro Kirche 25 Stellenprozente zugeteilt, wobei einer KG mit bis 12'000 Mitgliedern maximal 3 Kirchen angerechnet werden können, bis 20'000 max. 4, bis 30'000 max. 5, bis 40'000 max. 6 und (neu) über 40'000 Mitgliedern max. 7 (Art. 8).

Bevölkerungsdichte (Art. 9):

BD 1 (weniger als 20 Einwohner/innen pro Hektar Siedlungsfläche) fix 8 Stellenprozente (bisher 10) BD 2 (weniger als 14 Einwohner/innen pro Hektar Siedlungsfläche) zusätzlich 2 Stellenprozente, also fix 10 (bisher zusätzlich 5 Stellenprozente)

6. Warum gibt der Synodalrat keine Zahlen bezüglich der zu erwartenden Pfarrstellen pro Kirchgemeinde bekannt?

Die Kirchgemeinden haben durch die Vernehmlassungsunterlagen die Möglichkeit, die Berechnungen Stand 31.12.2021 selbst durchzuführen. Für eine auf verifizierten Fakten basierende Diskussion ist dies jedoch nicht ausreichend, da sich namentlich die Mitglieder- und Bevölkerungszahlen bis zur Umsetzung der Verordnung verändern werden.

Aus Sicht des Synodalrates wäre es aus folgenden Gründen nicht seriös, bereits jetzt Zahlen der Modellrechnung zu veröffentlichen:

- Die Zahlen, die zur Bemessung der Pfarrstellen genutzt werden, werden am 31. Juli 2024 erhoben (Stichtag). Die entsprechenden Zahlen werden im August 2024 überprüft und mit den Kirchgemeinden konsolidiert. (Die aktuell zur Verfügung stehenden Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember 2021. In den verbleibenden Jahren kann sich die Situation lokal noch deutlich verändern.)
- In den Modellrechnungen ist hypothetisch mit einer linearen Abnahme der Mitgliederzahlen um 1.55% gerechnet worden. Ob diese Annahme zutrifft, wissen wir nicht. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre steht leider zu erwarten, dass diese Entwicklung – bezogen auf das gesamte Kantonsgebiet – so stattfinden wird. Sie wird sich aber lokal sehr unterschiedlich darstellen. Mit Angaben aus den Modellrechnungen würde Unsicherheit erzeugt, die an vielen Orten unangebracht sein wird.

7. Ist die neue Pfarrstellenzuordnungsverordnung (PZV 26) eine Sparübung?

Die PZV 26 ist keine Sparübung, sondern eine notwendige Anpassung an aktuelle Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft.

Über die PZV 26 werden genauso viele Pfarrstellen an die Kirchgemeinden verteilt, wie *hypothetisch* (d.h. aufgrund von Prognosen) im Jahr 2028 unter Anwendung der Pfarrstellenzuteilungsverordnung 2014 (EPZV 14) verteilt würden, nämlich 271.

Die voraussichtlichen Beiträge des Kantons ab 2026 werden für die Finanzierung von 271 Pfarrstellen ausreichen. Das sind weniger als dies bei der Übergabe der Pfarrstellen an die Kirche per 1.1.2020 noch der Fall war (308 Stellen).

8. Warum stehen zum Zeitpunkt der Umsetzung der neuen PZV lediglich noch 271 Pfarrstellen für die Kirchgemeinden zur Verfügung?

Mit dem Landeskirchengesetz hat der Kanton den Reformierten Kirchen Bern 308 Stellen für die Kirchgemeinden sowie für Spezialseelsorge, Regionalpfarrstellen und Heimseelsorge übergeben.

In der ersten Beitragsperiode (2020-2025) wurde der Beitrag des Kantons *nicht* lohnindexiert. Das heisst, dass die stattfindende Steigerung der Lohnkosten (Versicherungsbeiträge, Erfahrungsstufen, Lohnsteigerungen) vom Kanton nicht ausgeglichen wurde.

Wenn man davon ausgeht, dass die Lohnkosten pro Jahr um ca. 2% steigen (eine Verjüngung des Personals hat noch nicht tiefgreifend stattgefunden!), summiert sich das in 6 Jahren auf ca. 13%. Wenn man weiterhin davon ausgeht, dass einige Rotationsgewinne (jüngere Mitarbeitende) resultieren werden, reduziert sich dieses Wachstum auf ca. 9%. Das bedeutet, dass mit den Beiträgen des Kantons

voraussichtlich total 9% weniger Pfarrstellen finanziert werden können. Es verbleiben also 282 Stellen. Davon sind 3% (= 9 Stellen) für Pfarrstellen im Rahmen neuer Formen kirchlicher Präsenz (NFKP) reserviert und 2 für den geplanten Regionalisierungsbonus (Art. 5). Somit verbleiben 271 Stellen für die Kirchgemeinden.

9. Mit welchen Veränderungen müssen die Kirchgemeinden rechnen?

Das hängt einerseits davon ab, welche Werte die Erhebungen zu den einzelnen Kriterien Ende Juli 2024 ergeben und andererseits, wann die Pfarrstellen einer Kirchgemeinde das letzte Mal überprüft wurden. Mit der Umsetzung der PZV 26 werden die Zuteilungen sämtlicher Kirchgemeinden überprüft. Diejenigen KG, die länger nicht mehr überprüft wurden (zum Beispiel die Gesamtkirchgemeinde Bern, die seit 2014 nicht mehr überprüft wurde) werden mit zwei sich überlagernden Veränderungen rechnen müssen: 1. Die Auswirkungen der PZV 26 und 2. die Überprüfung der Mitgliederzahlen. Die Auswirkungen der Überprüfung werden etwa in diesem Beispiel stärker zu Buche schlagen als die Auswirkungen der PZV 26.

10. Wie wirkt sich die neue PZV 26 gemäss Modellrechnungen auf das Ganze gesehen hypothetisch aus?

Die Konsultationsfassung der Verordnung ist ein Versuch, die Last auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Gemäss hypothetischen Modellrechnungen können zwischen einem Drittel und der Hälfte der Kirchgemeinden mit einem Gleichstand an Pfarrstellenprozenten rechnen. Etwa gleich viele müssen einen Stellenabbau im Umfang von 10 Prozent einkalkulieren. Ein Abbau im Umfang von 20 Stellenprozent ist das rechnerische Maximum. Dieses kann bis zu 10 Kirchgemeinden treffen. Rund 25 Kirchgemeinden dürfen gegenüber EPZV 14 in beschränktem Umfang mit zusätzlichen Stellenprozenten rechnen.

11. Was wäre, wenn die aktuell gültige EPZV 14 weitergeführt würde

Die Weiterführung der EPZV 14 hätte aufgrund der rückläufigen Mitgliederzahlen in nahezu allen Kirchgemeinden eine vergleichsweise stärkere Reduktion zur Folge, da das neue, stabilisierende Kriterium «Bevölkerungszahl» der PZV 26 fehlt. Die EPZV 14 sieht auch keine Möglichkeiten eines Kooperationsbonus' und keine Innovationsstellen vor. Gemäss EPZV 14 hätte im Jahr 2022 eine generelle Überprüfung durchgeführt werden müssen. Auf diese Überprüfung wurde mit Blick auf eine neue PZV verzichtet. Bleibt die EPZV 14 in Kraft, müsste die generelle Überprüfung nachgeholt respektive vollzogen werden. Es käme somit unter der EPZV 14 nicht nur weiterhin wegen Vakanzen zu Stellenkürzungen, sondern auch aufgrund einer generellen Überprüfung des Anspruchs auf Stellenprozente gemäss Mitgliederzahl. Unabhängig davon, ob die EPZV 14 in Kraft bleibt oder nicht, müssen die sogenannten Zusatzaufgaben und Spezialpfarrstellen in einer Verordnung geregelt werden.

B. Pfarrstellen für «Neue Formen kirchlicher Präsenz» (NFKP)

12. Warum werden 3 Prozent der Pfarrstellen für «Neue Formen kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft» reserviert? Und was sind die Voraussetzungen dafür, solche Stellenprozente zugeordnet zu bekommen?

Wir leben in Zeiten grundlegender gesellschaftlicher Veränderungen. Die verlässlichen territorialen Strukturen der Kirchen im Kanton Bern geben in dieser Situation Stabilität. In Ergänzung dazu braucht es heute als Antwort auf die neuen Herausforderungen Formen von Kirche, die auch Menschen erreichen, die vom bisherigen kirchlichen Leben nicht angesprochen werden (siehe <u>Standpunkt des Synodalrates «Räume öffnen»</u>). Das passiert in Kirchgemeinden, aber auch zwischen und neben den Kirchgemeinden. Immer in gegenseitiger Ergänzung. Und dafür braucht es auch Ressourcen.

Die Synode hat beschlossen, dass 3 Prozent der Gemeindepfarrstellen für innovative Projekte reserviert werden. Diese sollen ausschliesslich für Projekte eingesetzt werden, die an der kirchlichen Basis

entstehen und an der Basis wirksam werden. Ein Konzept, wie diese Stellenprozente eingesetzt werden sollen, ist in Erarbeitung. Sicher ist bereits, dass auch Kirchgemeinden oder Verbünde von Kirchgemeinden Initiativen einreichen und Stellenprozente beantragen können.

13. Ist in der neuen PZV eine «Mission»?

Diese Frage kam auf, weil in der neuen Verordnung auch die Wohnbevölkerung einer Kirchgemeinde berücksichtigt wird. Im entsprechenden Grundsatz (2) wird ausgeführt: «Dieses Kriterium trägt dem volkskirchlichen Selbstverständnis Rechnung, dass das Handeln der Kirche sich nicht allein an den Mitgliedern orientiert, sondern ebenso am Ganzen der Gesellschaft. Es entspricht der Tatsache, dass der Kanton die 2. Säule seiner Beiträge für 'Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse' ausrichtet».»

Damit sind keine neuen kirchlichen Aktivitäten – z.B. «missionarische» - gemeint, sondern jene Tätigkeiten, die bereits jetzt vom Staat abgegolten werden. Dies sind laut Landeskirchengesetz Art. 31 Abs. 2: Kinder- und Jugendarbeit; Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft; Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte; Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung; Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene; Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende; Erwachsenenbildung; kirchlicher Unterricht; ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit; Kultur; Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen; Seelsorge

14. Werden die für Neue Formen kirchlicher Präsenz reservierten Pfarrstellen nur im städtischen Raum vergeben?

Im Erprobungsfonds, der im Sommer 2021 vom Synodalrat eingeführt wurde, konnten bereits viele Erfahrungen bezüglich innovativer Projekte gesammelt werden. Es zeigt sich, dass gerade auch im ländlichen Raum viel Innovation entsteht. Einige Projekte im ländlichen Raum werden darum bereits durch den Fonds gefördert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch die Pfarrstellen für die Neuen Formen kirchlicher Präsenz auch in kleineren Kirchgemeinden oder Verbünden genutzt werden.

C. Die Kriterien und die Auswirkung der PZV 26 nach Grösse und geografischer Lage der KGs

15. Warum wird neu die Bevölkerungszahl als Kriterium der Pfarrstellenzuteilung als Kriterium aufgenommen?

Mit diesem Kriterium wird dem grundlegenden Gesellschaftsbezug unserer Kirche (Art. 2 Kirchenverfassung) Rechnung getragen, der auch der 2. Säule der staatlichen Zahlungen für gesamtgesellschaftliche Leistungen zugrunde liegt.

Ausserdem wird mit diesem Kriterium die Zuordnung der Pfarrstellen stabilisiert: Die Bevölkerungszahl nimmt im Gegensatz zu den Mitgliederzahlen eher zu als ab. Daher werden die zugeteilten Pfarrstellen in den Kirchgemeinden weniger schnell abnehmen.

Weiterhin wird mit diesem Kriterium der schon weiter oben erwähnte Punkt aus der Synodebotschaft («Es wird ein ausgeglichenes Verhältnis angestrebt zwischen Effekten, welche die meist kleinen Landgemeinden begünstigen, und solchen, die stärker Agglomerationen und Städten entgegenkommen») umgesetzt und Effekte ausgeglichen, die besonders in städtischen Gebieten und Agglomerationsgemeinden zum Tragen kommen (stärkerer Rückgang der Mitglieder).

16. Werden die kleinen Kirchgemeinden durch die PZV 26 benachteiligt?

Generell werden die kleinen und ländlichen Kirchgemeinden weiterhin deutlich mehr Pfarrstellen pro Mitglied erhalten als die grossen Kirchgemeinden. Damit wird den Aufgaben, die eine Kirchgemeinde unabhängig von ihrer Grösse erbringen muss, Rechnung getragen. Sichergestellt wird das mit den Kriterien «Kirchen» und «Bevölkerungsdichte», die den kleinen und ländlichen KGs überproportional zu Gute kommen. Durch die Reduktion der Prozente für die Bevölkerungsdichte (BD 1: 8% statt 10%, BD

2: 10% statt 15%) und den Einbezug der Bevölkerungszahl wird die Bevorzugung aber rechnerisch etwas abgeschwächt.

Diese Reduktion folgt der Formulierung aus der Synodebotschaft zu den Grundsätzen der PZV 26: «Es wird ein ausgeglichenes Verhältnis angestrebt zwischen Effekten, welche die meist kleinen Landgemeinden begünstigen, und solchen, die stärker Agglomerationen und Städten entgegenkommen.» In der EPZV 14 wurden die Begünstigung der kleineren Gemeinden insbesondere gegenüber Agglomerationsgemeinden mittlerer Grösse verhältnismässig zu stark betont.

Der Effekt der Kriterien «Kirchen» und «Bevölkerungsdichte» wurde durch die abnehmenden Mitgliederzahlen sogar noch verstärkt. Hier wird durch den Vorschlag des SR zur PZV 26 eine leichte Korrektur vorgenommen.

17. Wie wirkt sich die PZV konkret nach Grösse der Kirchgemeinden aus?

Die Veränderungen lassen sich in Modellrechnungen folgendermassen darstellen:

Verteilung von Stellenprozenten pro 100 Mitglieder nach EPZV 14:

- KG A, 150 Mitgliedern → 33 Stellen% pro 100 Mitgliedern
- KG B, 600 Mitgliedern → 10 Stellen% Pfarramt pro 100 Mitglieder.
- KG C, 2'400 Mitgliedern → 5.3 Stellen% pro 100 Mitglieder
- KG D, 8'000 Mitgliedern → 4.8 Stellen% pro 100 Mitglieder

Die Zahlen nach PZV 26:

- KG A, 150 Mitgliedern → 26.7 Stellen % pro 100 Mitgliedern
- KG B, 600 Mitgliedern → 9.5 Stellen% Pfarramt pro 100 Mitglieder.
- KG C, 2'400 Mitgliedern → 5.5 Stellen% pro 100 Mitglieder
- KG D, 8'000 Mitgliedern → 5 Stellen% pro 100 Mitglieder

Fazit: Es ist zutreffender, von einer etwas abgeschwächten Bevorzugung des ländlichen Raums als von einer starken Benachteiligung zu sprechen.

D. Diverse Fragen

18. Wie werden die im Art. 11 PZV 26 definierten Zusatzaufgaben vergeben?

Zuteilungskriterien und Verfahren müssen hier noch erarbeitet werden. Vor Augen hatte die Synode bei ihrem Entscheid namentlich das Berner Münster, das neben seinen Aufgaben als Kirchgemeinde auch gesamtstädtische, regionale, kantonale und nationale Funktionen übernimmt.

19. Weshalb fliessen die Zahlen der Kasualien, die Refbejuso in der jährlichen Statistik vorliegen, nicht in die Stellenberechnungen ein?

Die Kasualien sind ein wichtiger Teil der pfarramtlichen Tätigkeit, aber längst nicht die einzige. Aus der Zahl der Kasualien die Arbeitslast von Pfarrpersonen oder gar die Vitalität von Kirchgemeinden abzuleiten, würde der Realität nicht gerecht. Kirchliche Arbeit ist enorm vielfältig, wobei je nach lokalen und regionalen Eigenheiten die Schwerpunkte stark variieren können.

20. Wie fördert die PZV 26 die regionale Zusammenarbeit von Kirchgemeinden?

Im Vorschlag des Synodalrates zur PZV 26 ist im Art. 5, Abs. 2-4 geregelt, dass diejenigen Kirchgemeinden, die nur noch mit 40 Stellenprozenten rechnen können, einen Antrag auf einen Kooperationsbonus stellen können. Voraussetzung dafür ist, dass sie «in zentralen Aufgaben des kirchlichen Lebens in verbindlich und formalisierter Form eine Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden» eingehen. Ist diese Bedingung erfüllt, kann der Synodalrat einen Kooperationsbonus von maximal 20 Stellenprozenten für die Zeit bis zur übernächsten generellen Überprüfung der Stellenprozente zur Verfügung stellen.

Des Weiteren ist geregelt, dass bei Fusionen die Zuteilung gleich wie vor der Fusion erfolgt. Auch diese Regelung gilt bis zur übernächsten generellen Überprüfung.

21. Warum verzichtet der Synodalrat in der PZV 26 auf die Einführung weiterer Kriterien?

Der Synodalrat ist an die Entscheide der Synode gebunden, die die genannten Kriterien mit deutlichem Mehr beschlossen hat.

Bei der Erarbeitung der Grundsätze der Pfarrstellenzuteilung prüfte der Rat verschiedene weitere Kriterien, kam aber zum Schluss, dass diese aus prinzipiellen oder praktischen Gründen für die gewählten Entwicklungsziele weniger geeignet wären. Der Umfang an Freiwilligenarbeit gemäss Erfassung zuhanden Kanton ist statistisch signifikant mit der Mitgliederzahl einer Gemeinde korreliert und rechnerisch mit dieser abgedeckt. Bei einer Anrechnung touristischer Übernachtungen müssten gerechterweise auch Tagesaufenthalte von Pendler:innen berücksichtigt werden. Beides würde unverhältnismässig viel administrativen Aufwand nach sich ziehen.

Hingegen ist der Synodalrat überzeugt, dass innovative Projekte im Zusammenhang mit dem Tourismus oder der Zentrumsfunktionen grösserer Orte (vgl. 9.) besser gefördert werden können als durch wenige Stellenprozente an einzelne Kirchgemeinden. Entsprechende Projektanträge können bereits jetzt beim Erprobungsfonds eingegeben werden.

22. Wann wird die neue Verordnung in Kraft gesetzt?

Damit die Anfang 2025 geplante Information der Kirchgemeinden auf Basis einer genehmigten, rechtlichen Grundlage erfolgt, wird der Synodalrat die Verordnung per 15. Januar 2025 in Kraft setzen. Die Umsetzung der generellen Überprüfung mit allfälligen Anpassungen des Beschäftigungsgrades bei den Pfarrpersonen und der Einhaltung der nötigen Fristen wird spätestens per 31. Dezember 2027 abgeschlossen. Am 1. Januar 2028 wird die neue Pfarrstellenzuordnung vollzogen sein und es beginnt somit die nächste, 6-jährige Zuordnungs-Periode. Der Zeitplan am Ende dieses Faktenblatts gibt einen Überblick über die einzelnen Schritte und Fristen am Beispiel der anstehenden Zuteilungs-Periode.

Zeitplan «Neue Pfarrstellenzuordnung»

Stand: 02.05.2023/v2 vom 16.11.2023/v3 vom 29.11.2023

Erarbeiten und Genehmigung PZV und Verordnung Spezialpfarrstellen	2023/2024
Stichtag Datenerhebung (Mitglieder / Bevölkerung)	31.07.2024
Überprüfung und Konsolidierung der Ergebnisse mit den Kirchgemeinden	31.07.24 - 31.08.24
Bereinigung aufgrund Eingaben der Kirchgemeinden	Bis Ende 2024
Grossratsbeschluss Kantonsbeitrag	Nov./Dez. 2024
Inkraftsetzung PZV und Verordnung Spezialpfarrstellen	15.01.2025
Mitteilung der Ergebnisse an die Kirchgemeinden	Bis 30.01.2025
Zuteilungsverfügung an Kirchgemeinden (Vollzugsfrist, inkl. der Möglichkeit der Kirchgemeinden als Kompensation kirchgemeindeeigene Pfarrstellen einzurichten: 31.12.2027)	15.10.2025
Rechtliches Gehör: Anpassung des Beschäftigungsgrades bei Pfarrpersonen mit Dienstwohnungspflicht	bis Jan. 2027
Letzter Termin für Anpassung des Beschäftigungsgrades bei Pfarrpersonen mit Dienstwohnungspflicht	31.03.2027
Rechtliches Gehör: Anpassung des Beschäftigungsgrades bei Pfarrpersonen ohne Dienstwohnungspflicht	bis April 2027
Letzter Termin für Anpassung des Beschäftigungsgrades bei Pfarrpersonen ohne Dienstwohnungspflicht	30.06.2027
laufend: Vollzug Pfarrstellenzuordnung bei Vakanz	2023-2027
Beginn neue Zuordnungsperiode 2028 - 2033	01.01.2028